

Treibnetze (dreiwandige Netze) dürfen beim Fange der Lachse und Maifische nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

S. 4.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Buhnen am Mainie und auf die Nebenarme des Rheines, soferne dieselben nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurchziehen können.

München, den 30. Januar 1887.

Schr. v. Feilich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Ries.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 20. Januar d8. J8. den k. Post- und Bahnverwalter Ludwig Gemmingen Freiherrn von Massenbach, Hauptmann a. D., auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kämmerer zu ernennen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben aus Selbsteigener Bewegung geruht, den Vorstand Allerhöchsth. Ihrer Geheimkanzlei, Generalmajor und General-Adjutanten Ignaz Freyschlag von Freyenstein, mit Diplom vom 7. Januar l. J8. in den erblichen Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.